

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Schöneck

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158) in Verbindung mit den §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I 1990 S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I. S. 3154) in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I. 1997 S. 370) in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in ihrer Sitzung am 07.05.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

1. Die Grundgebühr beträgt	2,80 €
2. Fahrpreis pro km	1,90 €
3. Anfahrten innerhalb des Gemeindegebietes	frei
4. Wartezeit pro Stunde	33,00 €
5. Zuschlag Großraumtaxi	6,00 €

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt 6 Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöneck, den 20.05.2015

Der Gemeindevorstand



C. Rück
Bürgermeisterin